

BERGER, ARMIN, *Unterlassungen*. Eine philosophische Untersuchung (Perspektiven der Analytischen Philosophie, Neue Folge). Paderborn: mentis 2004. 362 S., ISBN 3-89785-238-1.

Das Buch ist aus einer von Georg Meggle (Leipzig) und Reinhard Kleinknecht (Innsbruck) betreuten Dissertation hervorgegangen. Es entwickelt zunächst eine allgemeine Handlungstheorie (Teil I, 21–209), um dann auf dieser Grundlage auf die Frage nach dem Begriff des Unterlassens und der Unterlassung einzugehen (Teil II–IV, 211–344).

Bergers (= B.) Handlungstheorie unterscheidet zwischen Handlungen und Handeln. Diese Unterscheidung sei unerlässlich, da unterschieden werden müsse zwischen dem, was wir unmittelbar tun, und dem, was wir damit in der Welt hervorbringen. Dem Handeln entsprechen Handlungssätze mit Tätigkeitsverben („die Tür öffnen“); sie können auch dann wahr sein, wenn das Ergebnis (die offene Tür) nicht vorliegt. Dagegen sprechen Handlungssätze mit Erfolgsverben von Handlungen; für den Begriff der Handlung ist etwas Äußeres, das Ergebnis, wesentlich. B. vertritt die Ansicht, daß wir für unsere Handlungen, dagegen nicht für unser Handeln verantwortlich sind. Handlungen sind gegenüber Handeln begrifflich primär; um zu verstehen, was Handeln ist, muß man zuvor wissen, was eine Handlung ist. „Der handlungstheoretische Grundbegriff dieser Arbeit ist jener der Verwirklichung einer Handlungsmöglichkeit“ (87). Beim Begriff der Handlungsmöglichkeit ist zu unterscheiden zwischen dem, was eine Person kann (ihre Fähigkeiten) und dem, was ihr möglich ist (die Situation). Diejenigen Handlungsmöglichkeiten, von denen eine Person ein explizites Wissen hat und zwischen denen sie wählen kann, bilden ihren Entscheidungsraum. B. unterscheidet zwischen allgemeiner und spezieller Handlungsfreiheit. Die allgemeine Handlungsfreiheit hängt nur von den subjektiv vorgestellten Handlungsmöglichkeiten ab; über spezielle Handlungsfreiheit verfügt eine Person jedoch nur dann, wenn diese Möglichkeiten objektiv gegeben sind, d. h. wenn es tatsächlich in ihrer Macht steht, eine bestimmte Handlungsmöglichkeit entweder zu verwirklichen oder nicht zu verwirklichen. Die spezielle Handlungsfreiheit impliziert den Indeterminismus. Für das Vorliegen einer Handlung ist Intentionalität weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung. Handlungen können eingeteilt werden in die nicht disjunktiven Teilklassen Akte, Versuche und Unterlassungen.

Handlungen werden mit Erfolgsverben beschrieben, und das bedeutet, daß die jeweils handelnde Person in Beziehung zu einem bestimmten Ergebnis steht. Damit wird ein naturalistisches Verständnis der Handlung nahegelegt: Die Handlung ist ein Ereignis, dessen Endzustand das Ergebnis ist. Nach dem Naturalismus bilden Ereignisse jene Entitäten, die in einem kausalen Zusammenhang stehen, der unsere Wirklichkeit ausmacht. B. diskutiert verschiedene Auffassungen von ‚Ereignis‘ und kommt zu dem Ergebnis, daß Handlungen ontologisch keine Ereignisse sind. „Weil Unterlassungen keine Ereignisse, aber Handlungen sind, können auch Handlungen im Allgemeinen keine Ereignisse sein“ (158). Handlungen sind vielmehr „werkartige Entitäten“ (159). Der Naturalismus begeht den Fehler, nur eine einzige Art von Realität zuzulassen, nämlich die Realität der kausalen Wirklichkeit. Dagegen umfaßt nach B. die Realität nicht nur die Wirklichkeit, sondern auch Geistiges und Soziales. „Handlungen hängen mit der Realität bezüglich aller drei Unterarten zusammen, der Wirklichkeit, dem Geistigen und dem Sozialen“ (160). Damit sind sie ontologisch am ehesten mit Kunstwerken zu vergleichen. „In Analogie zu den Kunstwerken spreche ich daher auch von Handlungen als werkartigen Entitäten“ (161).

Eine Auseinandersetzung mit dem Naturalismus ist auch das Kap. „Kausalität“. B. unterscheidet zwischen Ereignis- und Agenskausalität. Lassen sich Kausalbehauptungen über Personen (Agenskausalität), wie es der Naturalismus will, in Aussagen über Ereignisse umformulieren? Das ist nach B. nur möglich, „wenn man die wesentlichen Fragen ausklammert, wie sich eine Theorie der Ereigniskausalität zum Problem der menschlichen Freiheit, Verantwortlichkeit und Moralität sowie zu Werten allgemein stellt“ (170). Ein kausaler Handlungsbegriff, so B.s Ergebnis, ist inadäquat. Personen sind auch dann für Handlungen verantwortlich, wenn sie das Handlungsergebnis nicht kausal herbeigeführt haben. „Wer nach Kausalzusammenhängen sucht, wo normative bestehen, sucht vermutlich vergeblich“ (188). Als eine wesentliche Einsicht seiner Ar-

beit bezeichnet es B., „dass auch ein kausalistischer und damit scheinbar naturalistisch-objektivistischer Unterlassungsbegriff letztlich selbst auf normativistischen Voraussetzungen beruht“ (343). Gegenüber Kausalerklärungen haben rationale Erklärungen den Vorteil, daß auch Handlungen ohne Körperbewegungen und damit viele Unterlassungen erklärt werden können. Rationale Erklärungen können Handlungserklärungen im umfassenden Sinn sein; sie können Handeln und Handlungen erklären. „Rationale Erklärungen können also sowohl erklären, dass das Ergebnis *eingetreten* ist, als auch, dass ein Handeln *stattfand*. Dabei handelt es sich jedoch um keine Kausalerklärungen“ (196 f.).

Wie zwischen Handeln und Handlung, so unterscheidet B. zwischen Unterlassen und Unterlassung. „Ein Unterlassen ist ein Handeln und daher im Sinne der Tätigkeitsverben zu verstehen. Unterlassen ist dadurch ausgezeichnet, dass die Person absichtlich, bewusst davon Abstand nimmt, eine erwogene Handlungsmöglichkeit zu verwirklichen“ (212). Das Unterlassen ist auch dann ausgeführt, wenn das Ergebnis, das die Person nicht herbeizuführen beabsichtigt, dennoch vorliegt. Dagegen sind Unterlassungen wie alle Handlungen „erfolgsimplizierend“ (240); von einer Unterlassung kann nur gesprochen werden, wenn das entsprechende negative Ergebnis vorliegt. Unterlassungen sind Handlungen; Handlungen werden unterteilt in Akte, Versuche und Unterlassungen. Damit ergibt sich die Frage: Wie verhalten sich die Begriffe ‚Akte‘ und ‚Unterlassung‘? Nach der starken Korrelationsbegriffstheorie ist die Klasse der Akte gleich der Klasse der Unterlassungen; nach der schwachen Korrelationsbegriffstheorie ist die Klasse der Unterlassungen eine Teilkategorie der Akte. Nach der Kontrastbegriffstheorie ist keine Unterlassung ein Akt und kein Akt eine Unterlassung. Nach der von B. vertretenen Überlapptheorie besteht eine Schnittmenge zwischen der Klasse der Akte und der Klasse der Unterlassungen; es gibt also Akte, die keine Unterlassungen sind, und manche Unterlassungen sind keine Akte.

Daß diese Schnittmenge existiert, ergibt sich aus B.s Begriff der Unterlassung, den er als „Infringismus“ bezeichnet. „Dem Infringismus zufolge wird eine Unterlassung dann vollzogen, wenn ein bestimmtes Resultat, das auf Grund einer verbindlichen Norm zu Recht erwartet werden konnte, nicht von der Person herbeigeführt wurde, obwohl sie es hätte herbeiführen können“ (302). Ob etwas als Ergebnis einer Unterlassung gilt, hängt nicht nur davon ab, ob es der Person herbeizuführen möglich war; auch nicht davon, ob die Person die entsprechende Absicht hatte; und schließlich auch nicht davon, daß keine entsprechende konstitutive Körperbewegung ausgeführt wurde. „Eine infringistische Unterlassung bestimmt sich in ihrer Grundform dadurch, dass das in Frage stehende, nicht eingetretene Resultat objektiv *erwartet* werden konnte“ (302). Infringistische Unterlassungen sind immer dann zugleich auch Akte, wenn sie durch ein Handeln vollzogen wurden; alle „anderen Unterlassungen fallen unter die Fälle der Fahrlässigkeit“ (308).

Das abschließende Kap. „Praktische Anwendungen“ geht auch auf die Debatte „Töten versus Sterbenlassen“ ein. Dabei unterscheidet B. zwischen der moralischen, der juristischen und der soziologischen Sachebene. Der infringistische Unterlassungsbegriff habe, so B.s Fazit, zur Lösung der Debatte nichts beizutragen, und er will es auch nicht, denn „schließlich handelt es sich hier um eine Arbeit zur Handlungstheorie und nicht zur Ethik“ (320). Aber der Ethiker hätte vom Handlungstheoretiker gern erfahren, ob die handlungstheoretische Unterscheidung moralisch relevant ist. Die Debatte über Töten und Sterbenlassen wird geführt als Plädoyer für die aktive Euthanasie. Wenn es, so das Argument, Fälle geben kann, wo das Sterbenlassen moralisch gerechtfertigt ist und zwischen Töten und Sterbenlassen handlungstheoretisch kein Unterschied besteht, dann ist in diesen Fällen auch das aktive Töten moralisch gerechtfertigt. Auf diese Debatte geht B. nicht ein; der kurze Abschnitt über die moralische Sachebene wird dem Niveau der Kontroverse nicht gerecht und stiftet eher Verwirrung. B.s Schwerpunkt liegt auf der juristischen Sachebene, wo ihn der technische Behandlungsabbruch (das Abschalten von Respiratoren) interessiert. Hier liegt eindeutig eine Aktivität vor. Handelt es sich dennoch um ein Unterlassungsdelikt, oder liegt hier das Begehungsdelikt der aktiven Tötung vor? Es geht darum, ob aktives Sterbenlassen weniger streng bestraft werden soll als Töten. Eine Lösung ist nach B. nur durch das positive Recht möglich. Er

schlägt den Begriff eines privilegierten Unterlassungsdelikts vor. „Der technische Behandlungsabbruch wird mit genau festgelegten Bedingungen zu einem *verhaltensgebundenen* Unterlassungsdelikt statuiert“ (338).

Begriffe, Unterscheidungen und Argumente dieser übersichtlich aufgebauten, klar formulierten, hochdifferenzierten und zu Fragen anregenden systematischen Untersuchung konnten hier nur in sehr groben Zügen nachgezeichnet werden. Zwei Ergebnisse sind festzuhalten: die Unterscheidung zwischen einer Unterlassung und einem bloßen Nichttun und die grundsätzliche Einsicht, daß eine Handlungstheorie auszugehen hat von den Phänomenen des sittlichen Bewußtseins und der Intentionalität und nicht von einer naturalistischen Theorie der Kausalität.

F. RICKEN S. J.

AMERIKS, KARL/STURMA, DIETER (HGG.), *Kants Ethik* (ethica). Paderborn: mentis 2004. 298 S., ISBN 3-89785-308-6.

Anliegen und Thema des Bds. ist die Bedeutung der Ethik Kants in der gegenwärtigen, vor allem der englischsprachigen moralphilosophischen Diskussion. Eine Hinwendung zu Kant in der von der utilitaristischen Tradition bestimmten angloamerikanischen Moralphilosophie vollzieht sich nach dem Urteil der Herausgeber mit dem Erscheinen von John Rawls, *A Theory of Justice* (1971), was nicht bedeutet, daß damit die tiefverwurzelten Sympathien für naturalistische, humane und utilitaristische Positionen ihren Einfluß verloren hätten. Von den elf Beiträgen des Bds. sind sechs Übersetzungen von bereits veröffentlichten Arbeiten bekannter englischsprachiger Moralphilosophinnen und -philosophen.

Der Bd. ist in fünf Teile gegliedert. Unter der Überschrift [I] „Grundzüge der Ethik Kants“ finden sich: *John Rawls*, *Themes in Kant's Moral Philosophy* (1989), wo Rawls seinen „moralischen Konstruktivismus“ darstellt, und *Onora O'Neill*, *Kant's Justice and Kantian Justice* (2000); sie geht ein auf Unterschiede zwischen Kants Werk und den zeitgenössischen Neokantianern in den für eine Moralphilosophie grundlegenden Konzeptionen von Handeln, Freiheit und Vernunft. [II] „Motive und Gründe“ beginnt mit *Marcia Baron*, *Acting from Duty* (2002), die im Anschluß an Kants Beispiele im Ersten Abschnitt der *Grundlegung* (AA 4, 397–399) über das Thema Pflicht und Neigung handelt. Der Originalbeitrag von *Karl Ameriks* „Kant und das Problem der moralischen Motivation“ interpretiert Kants Handlungstheorie von der gegenwärtigen Kontroverse zwischen Internalismus und Externalismus her, in der es um die Frage geht, ob Überzeugungen, wie es der Internalismus will, unmittelbar zu Handlungen motivieren können, oder ob hier, so die Externalisten, eine Lücke vorliegt. Kant vertrete eine plausible nicht-internalistische Position. *Barbara Herman*, *Leaving Deontology Behind* (1993) diskutiert die Frage, ob Kants Ethik in dem Sinn deontologisch ist, daß sie einen Vorrang des Richtigen vor dem Guten vertritt. Kants Ethik, so ihre These, ziele darauf ab, eine richtige Analyse des Guten zu liefern, das verstanden werde als der letzte Bestimmungsgrund allen Handelns; der kategorische Imperativ bildet in seinen verschiedenen Formulierungen ein Wertkonzept, das die vernünftige Natur als Zweck an sich selbst auszeichnet. [III] „Autonomie“: Kant übernimmt den Autonomiegedanken von Rousseau. Es ist Kennzeichen der Ethik der Autonomie, so zeigt *Dieter Sturma*, „dass die Selbstbestimmung von Personen nicht die unmittelbare Folge von subjektiven Einstellungen und Wünschen ist, sondern sich als Wechselbeziehung zwischen Subjektivität und Allgemeinheit bzw. Impersonalität ausdrückt“ (173). Ist Autonomie mit Mitgefühl vereinbar? Um das zu zeigen, arbeitet *Thomas E. Hill, Jr.*, *The Importance of Autonomy* (1991) drei Aspekte von Autonomie heraus: Unparteilichkeit; das Recht, eine Entscheidung ohne Einflußnahme anderer zu treffen; Integrität und Selbstkenntnis. [IV] „Zwecke“: Erst in neueren Arbeiten trete die Selbstzweckformel aus dem Schatten der Formel vom allgemeinen Gesetz heraus. *Christoph Horn* weist auf die Interpretationsprobleme der Selbstzweckformel hin und versucht, sie mit Hilfe der von der Rawls-Schule (O. O'Neill, B. Herman, Ch. Korsgaard, N. Sherman) entwickelten *rational agency*-Interpretation zu lösen. Die Zuschreibung von Verantwortung hat nach *Christine M. Korsgaard*, *Creating the Kingdom of Ends* (1992), eine praktische Basis. Wir müssen uns selbst als verantwortlich ansehen, und wir sollen die anderen als verantwort-